

Bezirkshauptmannschaft  
Urfahr-Umgebung  
4041 Linz • Peuerbachstraße 26



Geschäftszeichen:  
WR11-7/2-2013

Bearbeiterin: Mag. Kornelia Pollek  
Tel: (+43 732) 73 13 01-724 00  
Fax: (+43 732) 73 13 01-27 23 99  
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

[www.bh-urfahr-umgebung.gv.at](http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at)

**VERBUND Hydro Power AG, Europaplatz 2, 1150 Wien;  
Hochwasser Juni 2013  
– Rückführen von Feinsedimenten in die Donau;  
wasserrechtliche Bewilligung**

Linz, 12.11.2013

## BESCHEID

Auf Grund des Antrages der Verbund Hydro Power AG, Europaplatz 2, 1150 Wien vom 17.07.2013, eingelangt am 18.07.2013, sowie aufgrund des Änderungsansuchens vom 12. August 2013 und vom 27. August 2013 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz folgender

## SPRUCH

### I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Verbund Hydro Power AG, Europaplatz 2, 1150 Wien, wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Rückführung der aus dem Vorflutgerinne geräumten Sedimente (35.000 m<sup>3</sup>) und Rückführung der auf den angrenzenden Feldern (65.000 m<sup>3</sup>) angelandeten Sedimente im Ausmaß von insgesamt 100.000 m<sup>3</sup> in die Donau, bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt.

Grundlage hierfür sind die bei der mündlichen Verhandlung am 01.08.2013 vorgelegenen und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen der Verbund Hydro Power AG, sowie die Beschreibung des Vorhabens im Befund der Verhandlungsschrift vom 01.08.2013. Sowohl die Projektunterlagen als auch die Verhandlungsschrift bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

- A) Maß der Wasserbenutzung:  
max. 100.000 m<sup>3</sup>

B) Bauvollendungsfrist:  
**31.12.2013;**

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs.1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der Bewilligung bei nicht fristgerechter Ausführung) wird hingewiesen;

D) Ort:  
Marktgemeinde Feldkirchen/Donau;

E) Zweck:  
Rückführung der aus dem Vorflutgerinne geräumten sowie der auf den angrenzenden Feldern angelandeten Feinsedimente in die Donau;

F) Nebenbestimmungen = Auflagen:

Aus wasserbautechnischer und hydrologischer Hinsicht:

- 1) Die Einbringung hat ca. gleichmäßig verteilt über die vorgesehene Uferstrecke von 1 km zu erfolgen.
- 2) Die Einbringungsmenge und der Ort der Einbringung ist näherungsweise über LKW-Fahren zu erfassen und zu dokumentieren. Nach Beendigung der Einbringung ist eine zusammenfassende Darstellung der eingebrachten Mengen incl. einer vergleichenden Sohlgrunddarstellung vor/nach Einbringung auszuarbeiten und der Behörde zu übermitteln.
- 3) Bei der Detailfestlegung der abzutragenden Sedimente ist eine visuelle Prüfung auf qualitative Belastungen vorzunehmen. Verunreinigte Sedimente (z.B. Ölsuren) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; eine Einbringung ins Gewässer ist für diese belasteten Sediment nicht zulässig.
- 4) Es sind nur technisch einwandfreie Geräte zu verwenden und durch regelmäßige visuelle Kontrolle der Gerätezustand zu überwachen.
- 5) Temporäre Bauhilfsmaßnahmen (z.B. Rampen) sind nach Beendigung der Einbringung rückzubauen bzw. zu entfernen, soweit nicht die natürliche Schleppkraft der Donau für eine rasche selbsttätige Entfernung sorgt.
- 6) Für den Schwertransport benutzte Straßen und Wege sind nach Beendigung der Arbeiten nachweislich dem vorhergehenden Zustand gleichwertig wieder herzustellen. Der Forderung der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH gemäß der Stellungnahme in der Verhandlungsschrift vom 01.08.2013 ist zu entsprechen.
- 7) Die Vorschüttungen (Rampen) zur Einbringung des Materials in die Donau sind in Abhängigkeit von dem verwendeten Gerät so zu verdichten bzw. zu befestigen, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- 8) Ab einer Einbringungsmenge von 10.000 m<sup>3</sup> bis zum Nachweis, dass das eingebrachte Sediment weitgehend (bis auf ca. 10.000 m<sup>3</sup>) aus dem Stauraum ausgetragen wurde oder bis nachgewiesen wurde, dass die projektspezifischen Spiegellagen am Pegel Christl nicht überschritten werden, ist der Oberwasserpegel bei Hochwasser von 263,70 auf 263,60 - bei eingebrachten Sedimentmengen von bis zu 150.000 m<sup>3</sup> zu reduzieren. Zur Gewährleistung ist die vom Bundesminister erteilte wasserrechtliche Bewilligung vom 20. August 2013, BMLFUW-UW.4.1.11/0480-I/6/2013, mit welchem die Wehrbetriebsordnung abgeändert wurde, einzuhalten.

#### Aus straßenverkehrstechnischer Hinsicht:

- 1) Sollten im Zuge der Baumaßnahmen durch Fahrbewegungen von LKW's Umleitungen oder Sperren von öffentlichen Straßen erforderlich sein, ist für die Aufstellung von entsprechenden Straßenverkehrszeichen zur Vermeidung der Rutschgefahr durch Sedimente rechtzeitig das Einvernehmen mit der zuständigen Verkehrsbehörde herzustellen.
- 2) Für die Umleitungen des Fahrradverkehrs sowie für die dafür erforderlichen Beschilderungen und Sperren der Radrouten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Wegeerhaltungsverband WEV Oberes Mühlviertel, 4150 Rohrbach-Berg, Im Tal Nr. 1, herzustellen.
- 3) Vor Baubeginn sind der Behörde ergänzende Angaben über die geplante Logistik der LKW-Fahrten mit folgenden Informationen vorzulegen:
  - i. Art von zum Verkehr zugelassenen Lastkraftfahrzeugen
  - ii. Anzahl der Fahrten pro Tag
  - iii. Angabe der Straßenabschnitte öffentlicher Straßen, die befahren werden sollen
- 4) Zur Minimierung der Staubbelastung hat eine regelmäßige Reinigung bzw. Berieselung der benutzten Straßen mit Wasser zu erfolgen. Für die Durchführung der Maßnahmen ist rechtzeitig das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei bzw. Gemeinde als Straßenerhalter herzustellen.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 12 bis 15, 21, **32 Abs. 2 lit. a**, 55, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

#### **II. Entschädigungsvorbehalt für die Fischereiwirtschaft**

Es wird festgestellt, dass für die geltend gemachten vermögensrechtlichen Nachteile von Fischereiberechtigten durch die Baumaßnahmen ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu Recht besteht. Für den Fall, dass es zu keiner außerbehördlichen Einigung zwischen dem Konsensinhaber und den Fischereiberechtigten kommt, wird die Entscheidung über Form, Art und Höhe der Entschädigung einer gesonderten Festsetzung durch die Behörde vorbehalten.

Die Bestätigung über die Einigung ist der Behörde bis 30.4.2014 vorzulegen.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 15 und 117 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

#### **III. Kosten**

Die Antragstellerin hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zu entrichten:

|                                                                                                                            |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Verwaltungsabgabe                                                                                                       | 327,00 Euro |
| b) Kommissionsgebühren<br>(eine Verrechnung der Kommissionsgebühren erfolgt im Verfahren<br>für die Räumung WR11-7/1-2013) | 00,00 Euro  |

---

Zusammen

**327,00 Euro**

---

### **Rechtsgrundlagen:**

- zu a) § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 1995/51, i.d.g.F., in Verbindung mit Tarifpost 1 lit. 123 d Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, i.d.g.F.
- zu b) § 77 AVG, BGBl. Nr. 1995/51, i.d.g.F., in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011, LGBl. Nr. 71/2011 (je Amtsorgan pro angefangener halben Stunde = 17,40 Euro)

### **Hinweise:**

Gebührenfrei gemäß § 35 Abs. 5 GebG 1957. Aufgrund dieser Bestimmung sind Sie von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 befreit.

Somit ist ein Gesamtbetrag von **327,00 Euro** zu bezahlen, welcher auf dem angeschlossenen Erlagschein bereits berücksichtigt ist.

### **Begründung:**

#### Zu I:

Die Verbund Hydro Power AG beantragte mit Ansuchen vom 17.07.2013 unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für 1. die Sediment-Räumung des Begleitgerinnes zum Pesenbach sowie 2. die Rückführung der aus dem Vorflutgerinne geräumten Sedimente (35.000 m³) und Rückführung der auf den angrenzenden Feldern (165.000 m³) angelandeten Sedimente im Ausmaß von insgesamt 200.000 m³ in die Donau.

Aufgrund dieses Antrages wurde eine mündliche Verhandlung am 01.08.2013 durchgeführt. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde von der Marktgemeinde Feldkirchen/Donau von 23.07.2013 bis 01.8.2013 an der Amtstafel angeschlagen.

Vor der mündlichen Verhandlung wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben.

Mit den Schreiben vom 12. August 2013 und vom 27. August 2013 änderte die VERBUND Hydro Power AG den Antrag auf Bewilligung zum Einbringen von Sedimenten in die Donau in folgender Weise ab:

1. Änderung der Fertigstellungsfrist (Schreiben 12.08.13):

Während bisher als Fertigstellungsfrist der 31. Oktober 2013 vorgesehen war, soll die Fertigstellungsfrist für die Einbringung der Sedimente nunmehr bis 31. Dezember 2013 erstreckt werden.

2. Reduzierung der Einbringungsmenge (Schreiben 27.08.13):

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung sollten ursprünglich 200.000 m³ eingebracht werden. Nunmehr lautet der Antrag auf 100.000 m³ Einbringungsvolumen.

Die Abänderungsanträge wurden den Verfahrensparteien sowie berührten Gemeinden im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Von der Gemeinde Goldwörth wurde mit Schreiben vom 20. September neuerlich Stellung genommen. Diesbezüglich wird auf die rechtliche Beurteilung zu den Stellungnahmen verwiesen.

Der fachlichen Beurteilung für das gegenständliche Vorhaben liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Als Folge des Hochwassers Anfang Juni 2013 kam es im Bereich des Eferdinger Beckens zum Anspringen der Überströmstrecke Ottensheim (Strom-km 2156 – 2160) bzw. zu einer großflächigen Ausuferung der Donau. Durch diese natürlichen Vorgänge wurde der Vorfluter,

Begleitgerinne zum Pesenbach, mit Sedimenten verlegt. Es handelt sich dabei um rd. 35.000 m<sup>3</sup> Feinsand aus der Donau, der in das Gerinne gelangte und um ca. 165.000 m<sup>3</sup> an Sedimenten, die auf landwirtschaftlichen Flächen anlandeten.

Zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes soll das Material mit Landgeräten aus dem Vorfluter sowie von landwirtschaftlichen Flächen entnommen und in die Donau eingebracht werden. Der vorgesehene Räumungsbereich erstreckt sich am linken Donauufer von Strom-km 2156,5 bis 2158,4, und reicht bis ca. 250 m landeinwärts. Das entnommene Material wird mit Hilfe von Lastkraftwägen zu den Verklappungsstellen gebracht und im unmittelbaren Uferbereich über mehrere temporäre Rampen zwischen Strom-km 2.156 – 2.154 in die Donau zurück verfrachtet. Die geplanten Maßnahmen liegen ausschließlich auf dem Gebiet der Marktgemeinde Feldkirchen.

Von der Behörde wird dazu ausgeführt:

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Gemäß § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Daraus folgt:

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Rückführung der aus dem Vorflutgerinne geräumten Sedimente (35.000 m<sup>3</sup>) und Rückführung der auf den angrenzenden Feldern (65.000 m<sup>3</sup>) angelandeten Sedimente im Ausmaß von insgesamt 100.000 m<sup>3</sup> in die Donau stützt sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Verfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2013 sowie die schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrologie, Gewässerbiologie, Fischereiwirtschaft sowie Verkehrssicherheit, die im Zuge der mündlichen Verhandlung abgegeben wurden. An diesen fachlichen Aussagen hat sich auch durch die Ergänzungen vom 12.8.2013 und 27.8.2013 keine Änderung ergeben. Diesbezüglich wird auf das nachträglich abgegebene Gutachten des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrologie vom 03.09.2013 des Sachverständigen für Verkehrstechnik vom 11.09.2013, Gewässerbiologie vom 23.09.2013 sowie des Amtssachverständigen vom 26.09.2013 verwiesen.

Durch die geringere Menge an Räummaterial und die längere Dauer (bis Ende 2013) ergibt sich selbstverständlich eine geringere Anzahl der notwendigen Fahrbewegungen insgesamt, was wiederum eine geringere Beeinträchtigung des Straßenverkehrs bedeutet. Ebenso hat eine wesentliche Reduktion der Einbringungsmenge naturgemäß auch eine Reduktion der ökologischen Auswirkungen (sowohl räumlich als auch zeitlich) zur Folge und kommt es dadurch zu einer wesentlich geringeren Belastung der Fischbestände der Donau. Auch in hydrologischer Hinsicht wirkt sich die die Dauer der Einbringung nicht auf die ermittelten maximalen Auswirkungen aus

Die Behörde geht davon aus, dass bei projekts- bzw. befundgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und Fristen weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch fremde Rechte verletzt werden.

#### **Zu den Stellungnahmen erfolgt folgende rechtliche Beurteilung:**

- Zur Stellungnahme von Grünberger Hermann gemäß der mündlichen Verhandlung:

Das gegenständliche Wasserrechtsverfahren ist ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren. Demnach ist es der Behörde gegenständlich verwehrt, Entscheidungen über Vorhaben von Amts wegen zu treffen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass von der Antragstellerin auch andere Alternativen für die Beseitigung gesucht und überprüft werden. Bis dato wurden jedoch keine diesbezüglich besseren Lösungen – insbesondere auch bezüglich Ökologie und Umweltschutz - der Behörde vorgebracht, die eine Interessensabwägung ermöglicht hätten.

- Zur Stellungnahme der Gemeinde Goldwörth gemäß der mündlichen Verhandlung sowie der aufgrund des Parteiengehörs nachträglich abgegebene Äußerung:

Gemäß der Stellungnahme des Amtsachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrologie im Gutachten in der Verhandlungsschrift sowie in der nachträglich abgegebenen Äußerung vom 03.09.2013 sind negative Auswirkungen der Sedimenteintringung und der zeitgleichen Absenkung des OW-Spiegels auf den Hochwasserabfluss in der Donau oder im Hinterland bei Einhaltung der Vorschriften auszuschließen.

Im wesentlichen wird (unter Berücksichtigung des adaptierten Gutachtens) dazu ausgeführt:

*".....quantitative Auswirkungen:*

*Durch die Einbringung werden die Spiegellagen in der Donau bereichsweise gering angehoben und der Abwurf an der Überströmstrecke beeinflusst. Es wird von folgender Modellvorstellung ausgegangen. Das eingebrachte Material (Sand – Schluff) wird zunächst längs des Einbringungsbereiches von ca. 1 km Länge in einer Breite von 15 m eingebracht. Durch die natürliche Strömung erfolgt eine Verfrachtung gerinneabwärts, Teile gehen in Schwebe und werden aus dem Stauraum ausgetragen, Teile des Sediments lagern sich ca. gleichmäßig verteilt im unteren Stauraumbereich unterhalb der Einbringungsstelle ab. Als Grenzwerte der Beeinflussung kann auf der sicheren Seite die volle Einbringung entlang eines ca. 15 m-Streifens an jedem Ufer und die vollständige flächige Verteilung im unteren Stauraumbereich betrachtet werden. Tatsächlich werden auch Zwischenstadien auftreten, die aber durch die Grenzwerte abgedeckt sind. Die Veränderung des Wasserspiegels ist für die beiden untersuchten Extremfälle – lineare Einbringung / flächige Verteilung – im untersten Stauraumbereich deutlich unterschiedlich. Im letztlich interessanten Bereich der Überströmstrecke ergeben sich aber nahezu dieselben Aufspiegelungen. Die Berechnungen der VHP stellen entsprechend der damaligen Obergrenze auf eine maximale Einbringungsmenge von 400.000 m<sup>3</sup> ab, es werden aber auch Berechnungen für 200.000 m<sup>3</sup> durchgeführt und (erwartungsgemäß) ergibt sich eine weitgehende Proportionalität von Einbringungsmenge und Höhe der Aufspiegelung. Die Berechnungsergebnisse für eine Einbringung von 200.000 m<sup>3</sup> Sediment können als Obergrenze für die jetzt aktuell vorgesehene Menge von 150.000 m<sup>3</sup> gewertet werden bzw. sind die Spiegelaufhöhungen für 400.000 m<sup>3</sup> Einbringung (auf der sicheren Seite) mit dem Faktor 0,5 zu reduzieren. Bei einer Einbringung von 400.000 m<sup>3</sup> ergeben sich bei der linearen Einbringung Spiegelaufhöhungen im Unterwasser der Überströmstrecke von max. 1 cm, knapp unterhalb der Überströmstrecke kommt es sogar zu einer Spiegelabsenkung (Fließgeschwindigkeit gering vergrößert), im Bereich der Überströmstrecke wird der Wasserspiegel um maximal 4,5 cm angehoben. Bei der flächigen Einbringung ergeben sich im unteren Stauraumbereich Spiegelhebungen von 0-6 cm, im Bereich der Überströmstrecke Spiegelhebungen von max. 5 cm. Bei einer flächigen Einbringung von 200.000 m<sup>3</sup>, dies ist ein realistischer Zwischenzustand bei Verteilung des Materials und teilweisem Austrag aus dem Stauraum, ergeben sich Spiegelhebungen im Bereich der Überströmstrecke von max. 3 cm. Diese Spiegelaufhöhung kann als Obergrenze für eine Einbringung von 150.000 m<sup>3</sup> Sediment gewertet werden. Diese Spiegelhebungen wurden unter Auswertung der Ergebnisse des Modellversuchs in Änderungen der Abwurfmenge an der Überströmstrecke und im weiteren in Änderungen der max. Wasserspiegelhöhe im Hinterland (beispielhaft dargestellt in Goldwörth) umgerechnet. Für ein HQ100 ergibt sich bei einer Einbringung von 400.000 m<sup>3</sup> (linear) eine rechnerische Wasserspiegeländerung (Hebung) im Vorland von +15 cm bei einer Einbringung 400.000 m<sup>3</sup> (flächig) von 17 cm. Bei einer Einbringung von 150.000 m<sup>3</sup> erheben sich somit Wasserspiegelhebungen im Vorland von ca. 7-9 cm. Diese Änderungen bei extrem seltenen Ereignissen könnten aus fachlicher Sicht bereits als geringfügig bewertet werden, umsomehr als sie theoretische Obergrenzen darstellen, da mit größter Wahrscheinlichkeit vor dem nächsten großen Hochwasser bereits eine Umlagerung der eingebrachten Sedimente mit teilweisem Austrag aus dem Stauraum stattfindet und spätestens im Anlaufbereich des Hochwassers mit dieser Umlagerung und Austrag zu rechnen ist. Da diese instationären Sedimentumlagerungen aber nicht kurzfristig und auch kaum mit hoher Genauigkeit berechnet werden können und hier ein einfacherer Weg zur vollständigen Kompensation der nachteiligen Auswirkungen zur Verfügung steht, wird stattdessen in einer Auflage vorgeschrieben, dass temporär der Oberwasserspiegel soweit abzusenken ist, dass die Spiegelaufhöhung zufolge der Sedimenteintringung im Bereich*

der Überströmstrecke auf rechnerisch 0 cm reduziert wird. Die derzeit wasserrechtlich bewilligte Änderung der Wehrbetriebsordnung sieht vor:

Stauziel halten bis Wendepiegel Christl 265,10 müA erreicht

Dann Wendepiegel auf 265,10 halten bis OW-Pegel 263,70 müA erreicht

Danach OW-Pegel auf 263,70 bis zur völligen Freigabe aller verfügbaren Durchflussöffnungen halten.

Solange der Wendepiegel Christl auf 265,10 müA gehalten werden kann, spielt es keine Rolle ob Anlandungen unterstrom vorliegen. Der Wendepiegel Christl liegt unmittelbar am unteren Ende der Überströmstrecke und bestimmt den Wasserspiegel im Bereich der Überströmstrecke. Wenn im nachfolgenden Fall der Oberwasserpegel auf 263,60 (statt bisher 263,70) abgesenkt wird, wird bei HQ100 am Wendepiegel Christl der ursprünglich vorgesehene Wasserspiegel erreicht und für diesen (Abfluss und in guter Näherung für alle Abflüsse) volle Kompensation für Anlandungen zwischen Wendepiegel und Oberwasserpegel hergestellt. Die dieser Zusammenfassung zugrundeliegenden Berechnungen wurden von VHP auf Basis der Modellversuchsergebnisse erstellt, sind schlüssig und nachvollziehbar. Ein derartiger Antrag auf temporäre Abänderung der Wehrbetriebsordnung wurde bei der Anlagenbehörde gestellt und wasserrechtlich bewilligt. Die Dauer der temporären Abweichung müsste ab Einbringung einer nennenswerten Menge Sediment (10.000 m<sup>3</sup>) bis zum Nachweis, dass das eingebrachte Material weitgehend aus dem Stauraum ausgetragen ist bzw. der Wendepiegel Christl nicht über dem projektsgemäßen Wert liegt, gelten. Die Aufspiegelungen im Bereich des Wendepiegels Christl bzw. der Überströmstrecke und auch die Spiegelerhöhungen im Hinterland sind, wie die Berechnungen gezeigt haben, in guter Näherung proportional zur eingebrachten Sedimentmenge. Die Einbringung von lediglich 10.000 m<sup>3</sup> verursacht somit nur Spiegeländerungen im Millimeterausmaß. Die Spiegeländerungen (Hebungen) unterhalb der Überströmstrecke im cm-Bereich sind wegen der vorhandenen Freiborde der Rückstaudämme ohne Relevanz.

Die großräumige Entwicklung der Stauraumverlandung Ottensheim sieht so aus, dass nach größeren Hochwässern Teile des aus dem Stauraum Aschach ausgetragenen Sediments zwischengelagert werden und nachfolgend sehr rasch auch bei kleineren Hochwässern (unter der Ausuferungsgrenze) aus dem Stauraum ausgetragen werden. Der Größtwert an Anlandungsvolumen im Stauraum Ottensheim wurde nach dem HW August 2002 mit 6,2 Mio m<sup>3</sup> / 5,1 Mio m<sup>3</sup> (Vermessung VHP / Vermessung via donau) festgestellt. Der Rückgang bis 2006 erfolgte auf 1,8 Mio m<sup>3</sup> (VHP), via donau (0,66 Mio m<sup>3</sup>). Seither sind keine größeren Veränderungen mehr dokumentiert. Die relativ großen Differenzen zwischen den Angaben von VHP und via donau gehen eventuell auf einen unterschiedlichen Nullpunkt (Referenzsohle) zurück, weiters auf unterschiedliche Festlegung der aufgenommenen Flussbreite und der Profillage, es sind aber auch hohe Messunschärfen bei der Verlandungsberechnung abzuleiten. Echolotmessungen messen sehr exakt auf 1 bis einige cm genau die Wassertiefe. Die abgeleitete Messgröße für Verlandungen ist aber nicht die Wassertiefe sondern „die Differenz der Wassertiefe aufeinander folgender Messungen“. D.h. es geht letztlich nur diese Differenz von wenigen cm bis dm (Differenz der Sohlage) in die Änderung des Stauraumvolumens ein und ein systematischer Fehler von z.B. 1 oder 2 cm schlägt stark auf das Ergebnis durch. Trotz dieser unvermeidlichen Messunschärfen ergeben beide unabhängigen Messungen ein gut übereinstimmendes Bild über die Änderungen der Verlandung. Nach der starken Anlandung im HW August 2002 erfolgte rasch innerhalb von wenigen Jahren eine weitgehende Entlandung des Stauraums auf Werte die noch unter der Verlandung vor dem HW August 2002 lagen. Die aktuelle Sohlgrundaufnahme liegt noch nicht vor und es ist unabhängig von der gegenständlichen Sedimenteintrbringung für sämtliche Stauräume an der Donau zu prüfen, ob sich aus der geänderten Sohlage das Erfordernis für bauliche Adaptionen oder eventuell temporäre Änderungen der Wehrbetriebsordnung ergibt. Für den Stauraum Ottensheim wirkt sich im Hinblick auf die natürliche Verlandung günstig aus, dass die Berechnungen zur Festlegung der aktuellen Wehrbetriebsordnung auf den Sohlgrundaufnahmen 2006 der VHP beruhen - mit einer beträchtlichen Verlandung des Stauraumes von ca. 3,5 Mio m<sup>3</sup>, die 2013 großteils nicht mehr vorhanden waren (nur mehr ca. 1,7 Mio m<sup>3</sup>). Aus dieser Differenz der Verlandung erklärt sich zusammen mit einer geringeren Rauigkeit der Sohle in der Natur als in der Berechnung angesetzt wurde, dass der Wendepiegel Christl bei Erreichen der Hochwasserspitze deutlich um ca. 0,4 m tiefer lag als er laut Wehrbetriebsordnung liegen sollte. Diese Spiegelabsenkung (zufolge natürlicher Entlandung

zwischen 2006 und 2013) reduzierte den Abwurf ins Eferdinger Becken gegenüber dem projektsgemäßen Zustand. Andererseits stellt diese zwischenzeitliche Entlandung einen wertvollen Puffer für zwischenzeitliche (temporäre) Anlandungen dar.

*Der untenliegende Stauraum Abwinden weist eine deutliche Eintiefung seit Stauerrichtung auf, die letzte Aufnahme der via donau weist eine Eintiefung von -2,98 Mio m³ auf. Beim HW August 2002, das bezüglich der Tendenz zum Vergleich geeignet ist, kam es im Zuge des Hochwassers zu geringen weiteren Abträgen. Der danach folgende Stauraum Wallsee weist ebenfalls Eintiefungen von -2,8 Mio m³ auf. Es ist nicht auszuschließen, dass (geringe) Anteile des eingebrachten Sediments im Laufe der Zeit in den zwei unterliegenden Stauräumen sedimentiert werden. Im Hinblick auf die geringen Mengen der Umlagerung und die Eintiefungstendenz dieser Stauräume ist dies aber nicht nachteilig...."*

Mit Bescheid des Bundesministers vom 20. August 2013, BMLFUW-UW.4.1.11/0480-I/6/2013, wurde der Verbund Hydro Power AG die wasserrechtliche Bewilligung für ein temporäres Abgehen des Punktes 3. der Betriebsordnung des Donaukraftwerkes Ottensheim – Wilhering, 4. Fassung vom 9.7.2008, während des Zeitraums der Verbringung von Feinsedimenten in die Donau erteilt. Die Ausführungen des Amtsachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrologie sind für die Behörde ausführlich, nachvollziehbar und schlüssig. Es besteht für die Behörde daher kein Anlass zu zweifeln, dass durch die Kompensation (= durch Absenkungen des Oberwasserspiegels im Hochwasserfall) der Spiegelaufhöhung an der Überströmstrecke bzw. in der Folge im Hinterland mit deutlich auf der sicheren Seite liegenden Annahmen keine öffentlichen Interessen und fremden Rechte verletzt werden.

Bezüglich allfälliger Alternativen der Verbringung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme von Hermann Grünberger verwiesen. Dennoch ist anzumerken, dass die Konkretisierung bzw. Reduktion der Einbringungsmenge bereits Alternativen berücksichtigt. Seit der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2013 wurden andere Entsorgungsmöglichkeiten berücksichtigt. Damit ist man auch einer im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens erforderlichen Bedarfsprüfung nachgekommen. Gemäß § 13 WRG 1959 hat sich das Maß der Wasserbenutzung nach dem Bedarf des Bewerbers zu richten. Dieser Bedarf ist im Antrag anzugeben. Gegenständlich ergibt sich dieser Bedarf einerseits aus der notwendigen Beseitigung von Sedimenten aus dem Begleitgerinne zum Pesenbach im Ausmaß von 35.000 m³, welche bereits mit Bescheid vom August 2013, WR11-7/1-2013, wasserrechtlich bewilligt wurde. Weiters ist auch die Beseitigung von angelandeten Sedimenten auf angrenzenden Feldern im Ausmaß von 65.000 m³ zu berücksichtigen. Diese Menge ergibt sich aufgrund von nachvollziehbaren Recherchen des Antragstellers, die auch für die Behörde aufgrund von Ermittlungen nachvollziehbar erscheinen. Die Gesamtmenge im Ausmaß von 100.000 m³ hat der Antragsteller in seinem ersten Antrag vom 17.7.2013 dargelegt und im Änderungsansuchen insofern konkretisiert, als die Menge zur Einbringung von angelandeten Sedimenten aus angrenzenden Feldern nach dem Bedarf entsprechend reduziert wurde. Überdies trifft die Antragstellerin eine Verpflichtung zur Räumung von angelandeten Sedimenten aus der Überströmstrecke, die in der wasserrechtlichen Bewilligung für das Donaukraftwerk in einer Auflage festgelegt wurde. An der Notwendigkeit der zu beseitigenden Sedimentmenge im Ausmaß von max. 100.000 m³ besteht für die Behörde daher kein Grund zu zweifeln. Durch die maximale Begrenzung sowie durch die konkrete Beschreibung des Zwecks – nämlich die Einbringung von Sedimenten aus dem Begleitgerinne sowie aus den angrenzenden Feldern – wird sichergestellt, dass nur jene Mengen beseitigt werden, die Gegenstand des Antrags sind und die bisher nicht beseitigt werden konnten. Sollte sich im Zuge der Baumaßnahmen ergeben, dass alternative Entsorgungsmethoden möglich sind und von der Konsenswerberin in Anspruch genommen werden oder in Anspruch genommen werden können, wird der Bedarf des Maßes der Wasserbenutzung einer neuerlichen behördlichen Überprüfung zu unterziehen sein.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Art der Beseitigung eine ökologisch äußerst schonende sowie auch verfahrensbeschleunigende (kurze LKW-Fahrbewegungen, abgegrenzter Manipulationsbereich im Bereich der Überströmstrecke) Vorgangsweise, welche auch die Berührung etwaiger fremder Rechte bestmöglich berücksichtigt. Eine ehestmögliche Räumung der

Überströmstrecken für das Kraftwerk ist überdies unter dem Aspekt der Vermeidung einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und fremder Rechte bei neuen Hochwässern wesentlich.

Die Einwendung einer befürchteten Beeinträchtigung durch die Einbringung von Schlamm in die Donau vermag daher die ausführlichen und schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen nicht in Zweifel zu ziehen. Die von der Gemeinde beantragte Einholung weiterer Fachgutachten ist daher für die Entscheidung nicht erforderlich.

- Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Feldkirchen gemäß der mündlichen Verhandlung  
Eine zusätzliche Verlandung durch Austrag des eingebrachten Sedimentes ins Eferdinger Becken ist nicht möglich, da das Sediment unterhalb der Überstromstrecke eingebracht wird. Der Abwurf an der Überstromstrecke hängt vom Wasserspiegel im Bereich der Überstromstrecke ab und es wird diesbezüglich eine Kompensation der Aufspiegelung zufolge Sedimenteintrbringung durch Absenkung des Oberwasserspiegels im Hochwasserfall erzielt.  
Der Forderung nach alternativen Wegführungen bei eingeschränkter Benutzung der Radwege wurde durch die Vorschreibungen im Fachbereich "Straßenverkehrstechnik", insb. Auflagepunkt 2. und 3., entsprochen.  
Bezüglich allfälliger Alternativen der Verbringung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme von Hermann Grünberger verwiesen.

- Zur Stellungnahme der via donau Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH gemäß der mündlichen Verhandlung  
Der Forderung der via donau Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH auf Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes und Beweissicherung wurde durch Auflagepkt. 6. aus dem Fachbereich "Wasserbautechnik und Hydrologie" entsprochen.  
Die Umleitung der Radwege ist im Befund beschrieben und somit Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung. Im übrigen wird durch die im Auflagepkt. 3 aus dem Fachbereich "Straßenverkehrstechnik" zitierte Forderung, der Behörde vor Baubeginn ergänzende Angaben über die geplante Logistik der LKW-Fahrten vorzulegen, ermöglicht, dass rechtzeitig entsprechende Verkehrssicherheitsmaßnahmen eingeleitet werden können.

- Zur Stellungnahme von Frau Melanie Auer gemäß der mündlichen Verhandlung  
Der Forderung von Frau Melanie Auer wurde grundsätzlich durch Auflagepkt 4 aus dem Fachbereich "Straßenverkehrstechnik" entsprochen. Aus fachlicher Sicht wird eine Reinigung einer Geschwindigkeitsbeschränkung jedenfalls vorgezogen.

Bezüglich einer etwaigen Beeinträchtigung von fischereiwirtschaftlichen Interessen wird auf das Gutachten des Amtsachverständigen für Fischereiwirtschaft in der mündlichen Verhandlung sowie auf die Ausführungen zu Spruchabschnitt II dieses Bescheides verwiesen. Durch den Ausspruch, dass Entschädigungsansprüche für vermögensrechtliche Nachteile dem Grunde nach bestehen, können nachteilige Folgen für die Fischerei ausgeschlossen werden.

Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Die Behörde geht daher davon aus, dass durch die nunmehr erteilte Bewilligung für die Rückführung der Sedimente in die Donau, bei projekts- und befundgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, weder öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959) beeinträchtigt, noch bestehende Rechte (rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse und Grundeigentum) verletzt werden.

Dem Antrag der Verbund Hydro Power AG im e-mail vom 12. August 2013 um Erstreckung der Frist für die Bauvollendung bis Ende 2013 konnte aufgrund der ergänzend eingeholten Gutachten der Sachverständigen stattgegeben werden. Die Setzung dieser Frist erfolgte in Anlehnung an die Befristung im Wasserrechtsbescheid für die Änderung der Wehrbetriebsordnung. Die Setzung wird damit begründet dass es sich um eine temporäre Maßnahme handelt und an klaren Vorgaben (wie einem Datum) sichergestellt werden muss, dass die Bewilligung nicht unbefristet gilt. Hingewiesen

wird, dass eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist vor Ablauf des 31.10.2013 aus triftigen Gründen beantragt werden kann und darüber in einem eigenen Verfahren abzusprechen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Zu II:

In rechtlicher Hinsicht wird dazu ausgeführt, dass gem. § 117 WRG 1959 bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, die mit Bewilligungsverfahren zusammenhängen, die Entschädigungsentscheidung "in der Regel" schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheid erfolgen soll. Eine selbständige Entscheidung über eine Entschädigung ist nur zulässig, wenn sie im Stammbescheid ausdrücklich vorbehalten und ermittlungsgemäß näher determiniert wurde. Aufgrund der schlüssigen Aussagen des Amtsachverständigen für Fischereiwesen besteht für die Behörde kein Zweifel daran, dass der Anspruch der Fischereiberechtigten dem Grunde nach besteht. Im Gutachten wird Folgendes ausgeführt:

*Die Räumung des Begleitgerinnes ist zumindest mit vorübergehenden Eingriffen für die Fischereirechte verbunden. Damit können auch fischereiwirtschaftliche Nachteile für die Fischereiberechtigten verbunden sein. Es kann zur Behinderung der Angel- und allenfalls Netzfischerei, aber auch zu Ertragsausfällen durch Reduktion der Benthosorganismen, welche als Fischnahrung dienen, und im äußersten Fall auch zu direkten Beeinträchtigungen insbesondere von Jungfischen kommen. Das Ausmaß der dadurch verursachten fischereiwirtschaftlichen Nachteile hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. Menge des zu verklappenden Materials, Zeitpunkt der Umsetzung, Wasserführung der Donau zum Zeitpunkt der Verklappung udgl. ab. Eine genaue Quantifizierung der mit der Maßnahme allenfalls verbundenen nachteiligen Auswirkungen ist aufgrund der vorliegenden Datenlage derzeit seriöserweise nicht möglich und könnte allenfalls nur in Verbindung mit aufwändigen Beweissicherungen und Untersuchungen näher ermittelt werden.*

Da eine Beeinträchtigung der durch die Räumung und die Verklappung des Räumgutes betroffenen Fischereirechte jedoch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist seitens der Konsenswerberin mit jenen Fischereiberechtigten eine privatrechtliche Vereinbarung über die Art und Höhe der Entschädigung spätestens bis zum 30. April 2014 anzustreben.

Sollte eine derartige privatrechtliche Vereinbarung nicht zustande kommen, so wird die Entschädigung seitens des ASV für Fischerei nach Abschluss der Maßnahmen ermittelt und per Nachtragsbescheid durch die zuständige Wasserrechtsbehörde festgesetzt werden.

Der Forderung des Oö. Landesfischereivereins, Linz, gemäß Beilage 1 der Verhandlungsschrift wurde daher durch Spruchpunkt II. entsprochen. Sollte demnach keine privatrechtliche Einigung mit dem Konsenswerber erzielt werden, wird die Behörde darüber nachträglich in einem gesonderten Bescheid absprechen.

#### Zu III:

Die Kostenvorschreibung ist in den zitierten Rechtsvorschriften begründet.

### **Rechtsmittelbelehrung / Hinweis**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich<sup>1</sup> bei uns Berufung erheben. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten. Eine innerhalb der genannten Berufenungsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene

---

<sup>1</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Urfahr-Umgebung > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen.

## Beschwerde beim Verwaltungsgericht.<sup>2</sup>

Läuft die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und haben Sie bis dahin keine Berufung erhoben, können Sie vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

Wurde Ihnen der Bescheid allerdings erst nach Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt, können Sie innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>1</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht unter Anschluss je einer Verhandlungsschrift an:

### 1. Parteien und Beteiligte:

1. VERBUND Hydro Power AG, Europaplatz 2, 1150 Wien, angeschlossen ist ein Zahlschein zur Einzahlung des vorgeschriebenen Gesamtbetrages von **327,60 Euro**
2. die Marktgemeinde Feldkirchen/Donau
3. ✓ die Gemeinde Goldwörth
4. Bezirkshauptmannschaft Eferding, z.Hd. Dr. Egon Ellrichshausen
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Gewässerschutz z.Hd. Herrn Dr. Herbert Reisinger
6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz z.Hd. Herrn Ing. Stefan Wittkowsky
7. Herrn Rudolf Strasser, Eckhartweg 31, 4020 Linz
8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

---

<sup>2</sup> Das Rechtsmittel ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind mit je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu verg Gebühren.

9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zH. Herrn Ing. Christian Maurer
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Flicker, Abteilung VII/4, Stubenring 1, 1010 Wien
11. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Schifffahrtsaufsicht Linz, Regensburgerstraße 4, 4020 Linz
12. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, als oberste Schifffahrtsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
13. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion VII, Gruppe A, Abteilung 12 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat Post, Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen), Stubenring 1, 1010 Wien
14. VERBUND Hydro Power AG, Am Hof 6a, 1010 Wien
15. VERBUND Hydro Power AG - Kraftwerk Aschach, 4082 Aschach/D.
16. via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
17. via Donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Standort West, Ritzbergerstraße 38, 4082 Aschach
18. Republik Österreich, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserrecht, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
19. die Gemeinde Puppung, Puppung 13, 4070 Puppung
20. die Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen
21. die Gemeinde Alkoven
22. Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen, Mooham 26a, 4710 Grieskirchen
23. Gertraud Achleitner, Teichstraße 5, 4072 Alkoven
24. Renate Fenzl, Prägartnerhofstr. 27, 4072 Alkoven
25. Rudolf Holzinger, Kirchenstraße, 4072 Alkoven
26. Andreas Haiböck, Gstöttenau 25, 4070 Eferding
27. Ernst Wögerer, Deinham 21, 4070 Eferding, Gemeinde Hartkirchen
28. Christian Mimra, Wörth 82, 4070 Eferding
29. Franz Auer, Deinham 18, 4070 Eferding
30. Dipl.-Ing. Melanie Auer, Deinham 18, 4070 Eferding
31. Wegeerhaltungsverband WEV Oberes Mühlviertel, 4150 Rohrbach-Berg, Im Tal Nr. 1

## **2. Fischereiberechtigte:**

- 32. den Fischereiviererausschuss Donau A, z.Hd. Herrn Obmann Josef Dannerbauer,  
Linzerstraße 39, 4070 Eferding
- 33. Herrn Ernst Seimair, Mühlenstraße 6c, 4050 Traun
- 34. Oö. Landesfischereiverein, z.Hd. Herrn Präsident RR Peter Jilka, Mozartstraße 50, 4020 Linz
- 35. Frau Gertrude und Herrn Hermann Grünberger, Oberlandshaag 33, 4101 Feldkirchen
- 36. Herrn Wolfgang Aigner, Weidet 27, 4101 Feldkirchen
- 37. Herrn Johann Ehmayr, Burgerstraße 50, 4060 Leonding
- 38. Herrn Ernst Heinzl, Weidet 9, 4101 Feldkirchen
- 39. das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement,  
Bahnhofplatz 1, 4020 Linz
- 40. die Energie AG OÖ, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
- 41. a-v Fischerinnung Eferding, Herrn Obmann Josef Dannerbauer, Linzerstraße 29,  
4070 Eferding
- 42. das Wasserbuch

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

  
Mag. Kornelia Pollek

### **Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.  
Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17:00 Uhr, Mi. 7:00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

